

# Beitragsorientierte Leistungszusage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/-in

Herr/Frau \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_ erhält durch den Arbeitgeber  
Vorname Name der/des Versorgungsberechtigten

\_\_\_\_\_ eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung.  
Name/Firma des Trägerunternehmens

1. Das Unternehmen sagt dem/der Versorgungsberechtigten ab dem \_\_\_\_\_ eine **beitragsorientierte Leistungszusage** im Sinne des. §1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG über die **Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.** zu.
  - 1.1  Rentenzusage (mit Kapitaloption)
  - 1.2  Kapitalzusage (mit Rentenoption)
2. Das Unternehmen erbringt **Zuwendungen** in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro an die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.. Diese Zuwendungen werden an eine vom Arbeitgeber bestimmte Rückdeckungsversicherung gezahlt.
3. Die **Zahlungen** erfolgen  monatlich  halbjährlich  vierteljährlich  jährlich
4. Die **Finanzierung** erfolgt
  - 4.1  durch den Arbeitgeber
  - 4.2  im Wege einer Entgeltumwandlung (s. separate Vereinbarung als Anlage)
  - 4.3  mischfinanziert als Kombination aus arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierter bAV (s. separate Vereinbarung als Anlage)Der Arbeitgeber zahlt \_\_\_\_\_ Euro, der Arbeitnehmer zahlt \_\_\_\_\_ Euro gem. Zahlungsweise.

Bei einer Finanzierung gem. 4.2 und 4.3 beginnt die Entgeltumwandlung einen Monat vor dem Zusagedatum (entspricht dem Beginn des Rückdeckungsversicherungsvertrages) gem. Punkt 1
5. Die **Zuwendungen** werden erbracht, solange der/die Versorgungsberechtigte einen Anspruch auf Lohnzahlung oder Gehaltzuzahlung hat. Sofern das Arbeitsverhältnis ruht oder beendet wird oder aus anderen Gründen kein Lohnzahlungsanspruch besteht, endet gleichzeitig die Zusage auf weitere Zuwendungen an die Unterstützungskasse.
6. Die Unterstützungskasse verwendet die **Dotierungen gemäß Leistungsplan** in voller Höhe für die Beiträge an eine Rückdeckungsversicherung.
7. **Die Art und Höhe der zugesagten Leistungen ist** der Anwartschaftsbestätigung zu entnehmen, die nach der Erstellung des Versicherungsscheins ausgefertigt wird. Die Höhe der Versorgungsleistungen entspricht den garantierten Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung, vorausgesetzt die Beiträge werden bis zum Laufzeitende entrichtet. Die anfallenden Überschüsse und oder ähnliche Erträge und oder andere Werterhöhungen werden, sofern Sie endgültig dem Vertrag zugeordnet sind, zur Erhöhung der Leistung verwendet. Ein Leistungsanspruch über die dort genannten Werte hinaus ist nach diesem Leistungsplan ausgeschlossen.
8. Die versorgungsberechtigte Person erhält nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze oder zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt des Leistungsbezuges die vereinbarte Altersleistung. Ein entgegen Satz 1 vorgezogener oder aufgeschobener Zeitpunkt für den Leistungsbezug, ist im Einvernehmen zwischen der versorgungsberechtigten Person und dem Arbeitgeber, spätestens jedoch 6 Monate vor dem zu ändernden bzw. dem vorgezogenen Leistungsbezug schriftlich zu vereinbaren. Für versorgungsberechtigte Personen die dem Geltungsbereich des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) unterliegen, sind die Regelungen des §6 BetrAVG, in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
9. Der/Die Zugehörige gibt seine/ihre Zustimmung zum Abschluss einer oder mehrerer Rückdeckungsversicherung/en gem. § 150 VVG. Die Versorgungszusage ist vom **Zustandekommen dieser Rückdeckungsversicherungsverträge** abhängig.
10. Die **Anwartschaft** des/der Arbeitnehmer/s ist/sind
  - gesetzlich unverfallbar (gemäß § 1b BetrAVG)
  - von Beginn an vertraglich unverfallbar
  - vertraglich unverfallbar nach \_\_\_\_\_ Jahren
11. Bei einem **vorzeitigen Ausscheiden** aus dem Unternehmen bestehen – unter Berücksichtigung von Punkt 9 – Ansprüche mindestens in Höhe der bis dahin finanzierten Leistungen der Rückdeckungsversicherung gemäß § 2 Abs. 5a BetrAVG.
12. Eine zwischen den Parteien ggf. bereits bestehende **anderweitige Versorgungsregelung** bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
13. Ist eine **Verpfändung** zur Sicherung der Ansprüche der/des Versorgungsberechtigten oder ihrer/seiner Hinterbliebenen gewünscht, so ist dieses Pfandrecht gesondert zu bestellen. Die Verpfändung wird in diesem Fall von der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. der Rückdeckungsversicherungsgesellschaft schriftlich angezeigt und von dieser schriftlich bestätigt.
14. Für den Fall, dass es sich bei der versicherten Person um einen geschäftsführenden Gesellschafter oder Vorstand handelt, bestätigt das Trägerunternehmen und die/der Arbeitnehmer mit ihrer/seiner Unterschrift, dass sie/er von den Regelungen des **§ 181 BGB** befreit ist. **Ein Statuswechsel im Sinne einer arbeitsrechtlich nichtbeherrschenden oder beherrschenden Stellung wird der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. angezeigt.**
15. Den Parteien dieser Vereinbarung ist bekannt, dass die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. im Rahmen der Verwaltung der Zusage Dritter ggf. den Zugang zu Daten verschaffen muss (Datenverarbeitung). Die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. achtet dabei strikt auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne des BDatSchG.
16. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Lücke ist dann eine **angemessene Regelung** zu setzen, die nach Sinn und Zweck der am nächsten kommt, die festgelegt worden wäre, wenn dieser Punkt von vornherein beachtet worden wäre.



Ort und Datum

Kennntnisnahme:



Unterschrift/Stempel Arbeitgeber



Arbeitnehmer(in) bzw. Arbeitnehmer/r



Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.